### Lesefassung

#### Diese Fassung berücksichtigt:

- 1. Hauptsatzung des Amtes Hohe Elbgeest vom 09.11.2018
- 2. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hohe Elbgeest vom 21.11.2019

### Hauptsatzung des Amtes Hohe Elbgeest

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hohe Elbgeest vom 25.09.2018 (03.09.2019) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung des Amtes Hohe Elbgeest erlassen:

# § 1 Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: §§ 1 Abs. 2 und 4 GO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Hohe Elbgeest hat ihren Dienstsitz in Dassendorf.
- (2) Das Amt Hohe Elbgeest führt ein eigenes Wappen. Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
  - "Auf Silber acht blaue zum Schildrand eingebogene und zum abgerundeten linken roten Obereck gefächerte Balken".
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf rotem Flaggentuch das Amtswappen in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift: "Amt Hohe Elbgeest, Kreis Herzogtum Lauenburg".
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

### § 2 Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 4, § 24 a AO und § 34 GO)

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Quartal einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### § 3 Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 15 a AO)

Das Amt Hohe Elbgeest unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

### § 4 Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

(zu beachten: § 12 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.
- (3) Gemeinsam mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor repräsentiert sie oder er bei öffentlichen Anlässen das Amt. Beide stimmen ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander ab.

# § 5 Amtsdirektorin oder Amtsdirektor

(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 15 b, 15 c AO, §§ 6, 11 Kommunalbesoldungsgesetz)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  - 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000 Euro,
  - 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 Euro nicht überschritten wird,
  - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,

- 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
- 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.500 Euro (die Gesamtbelastung max. 40.000 Euro/Jahr) nicht übersteigt,
- die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 Euro nicht übersteigt,
- 7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
- 8. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000 Euro,
- 9. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000 Euro.
- 10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000 Euro nicht übersteigt,
- 11. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
- 12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 Euro.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Bevölkerung sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

### § 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes

(zu beachten: § 15 b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 GO)

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes (§ 8 Abs. 2 ist zu beachten).

# § 7 Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Hohe Elbgeest bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabebereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung des Amtes,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 8 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO, 15 d AO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:
  - (1) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder des Amtsausschusses

und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO

### Vorbereitung des Stellenplans

(2) Finanz- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Finanzwesen

Vorbereitung des Haushaltsplanes Prüfung der Jahresrechnung Liegenschaftsangelegenheiten

(2) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Die Personalentscheidungen werden wie folgt definiert:

- a) Beamtinnen und Beamte: Ernennung, Versetzung, Abordnung, Übertragung anderer Aufgaben, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung.
- b) Beschäftigte: Einstellung, Eingruppierung, Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung.
- c) Beamten- und tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen der in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wesentlich verändert werden (Umsetzung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge).
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über
  - a) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 15.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 25.000,-- Euro;
  - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 25.000,-- Euro;
  - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab einem Betrag von 40.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 80.000,-- Euro;
  - d) den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 2.500,01 Euro monatlich bis zu einem Mietzins von 5.000,-- Euro monatlich (Gesamtbelastung max. 40.000,01 Euro bis 80.000,-- Euro);
  - e) die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen ab einem Wert von 15.000,01 Euro bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro;
  - f) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von 3.000,01 Euro bis zu 25.000,-- Euro;
  - g) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Betrag von 1.000,01 Euro bis zu 5.000,-- Euro;
- (4) Dem Finanz- und Liegenschaftsausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
  - a) Stundungen von 2.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 25.000,-- Euro;

- b) Entscheidungen über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,01 Euro bis zu 5.000,-- Euro beträgt;
- c) Entscheidungen über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen mit einem Wert von 20.000,01 Euro bis zu 50.000,-- Euro.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a (4) AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (6) Alle Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des Öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.
- (7) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied aus seiner Mitte eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

# § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.
- (6) Die Verwaltung des Amtes darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 AO eine Grundstückseigentumsdatei für den Amtsbezirk führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten (insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben) gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf die Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen

Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben und der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zugegriffen werden.

- (7) Es ist darüber hinaus zulässig, in der Grundstückseigentumsdatei auch solche grundstücksbezogenen Daten zu speichern, die dem Amt aufgrund entsprechender Vorschriften in den Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden für Zwecke der bereichsspezifischen Aufgabenerfüllung zugänglich gemacht worden sind, und diese Daten auch für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen der in Abs. 3 Satz 1 näher beschriebenen Aufgaben zu verwenden bzw. zu verarbeiten, sofern dadurch eine Mehrfacherhebung gleicher Daten vermieden wird. In der Grundstückseigentumsdatei dürfen infolgedessen gespeichert werden:
  - a) abgabenrechtliche Erhebungsdaten für die Abfuhr von Schlamm aus Hauskläranlagen und Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Daten aus sonst nach der entsprechenden Satzung des Amtes erforderlichen Meldepflichten,
  - b) abgabenrechtliche Erhebungsdaten und Daten aus Meldepflichten nach den Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden über Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
  - c) Daten über Vergabe von Straßennamen und Hausnummern nach den entsprechenden Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden,
  - d) Daten über den Zustand, den Betrieb und die behördlichen Überwachungsergebnisse für Grundstücksentwässerungsanlagen, Einzel- und Gebietswasserversorgungsanlagen, soweit sie der Verwaltung von anderen zuständigen Behörden rechtmäßig übermittelt worden sind,
  - e) Daten über denkmalgeschützte und -würdige Gebäude,
  - f) Baugenehmigungsaktenzeichen der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

### § 10 Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin bzw. dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der jeweilige Auftragswert den Betrag von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag

von 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500 Euro im Monat, nicht übersteigt.

### § 11 Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 56 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und für Arbeitsverträge mit Beschäftigten einschließlich Entgeltgruppe 9.

### § 12 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest im Internet unter <a href="www.amt-hohe-elbgeest.de">www.amt-hohe-elbgeest.de</a> bekanntgemacht. Der Hinweis auf diese Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung "Bergedorfer Zeitung Lauenburgische Landeszeitung".
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

# § 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.06.2016 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.10.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, 09.11.2018

Christina Lehmann Amtsdirektorin Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.10.2019 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 21.11.2019

Christina Lehmann

Amtsdirektorin